

# Entscheide

## Taxationskommission

### Beschwerdelegitimation

#### **Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 27. Januar 1999**

*Die kantonale Taxationskommission als Vorinstanz ist nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen Entscheid der Steuerrekurskommission legitimiert, da dies weder durch die Verfahrensgesetze noch durch Spezialerlasse vorgesehen ist. Das bloss allgemeine Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Bundesrechtes genügt für eine Beschwerdelegitimation nicht.*

#### *Tatsachen:*

A. AX-Y erhielt 1990 von ihrem Vater schenkungshalber dessen Haus in Z. Im August 1991 zog das Ehepaar AX-Y und BX aus ihrem Haus in C aus und vermietete dieses in der Folge. Im Januar 1997 verkauften sie ihr Haus in C und wollten den daraus erzielten Erlös in ein Bauprojekt auf dem 1990 geschenkt erhaltenen Grundstück investieren. Ihr Gesuch um Erlass der Grundstückgewinnsteuer aus dem Hausverkauf in C – gestützt auf § 73 lit. k des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (StG) vom 7. Februar 1974 in Verbindung mit § 183 Abs. 1 StG – wurde von der kantonalen Taxationskommission Basel-Landschaft (nachfolgend «Taxationskommission») am 24. März 1997 abgewiesen. Der dagegen erhobene Rekurs wurde von der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend «Steuerrekurskommission») am 15. August 1997 insofern gutgeheissen, als der Entscheid der Taxationskommission infolge sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit aufgehoben wurde. Eine materielle Prüfung des Gesuchs des Ehepaars XY durch die Steuerrekurskommission fand nicht statt.

B. Mit Schreiben vom 13. Januar 1998 erhob die Taxationskommission Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 15. August 1997 mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid der Steuerrekurskommission sei unter o/e Kostenfolge aufzuheben und diese sei anzuweisen, auf den Rekurs des Ehepaars X-Y einzutreten und materiell darüber zu entscheiden, ob eine Härte im Sinne von § 183 StG vorliege. In der innert erstreckten Frist nachgereichten Beschwerdebegründung vom 25. Februar 1998 wurde angeführt, dass die Aufgabenbereiche der Taxationskommission in § 110 StG aufgezählt seien; dabei sei § 183 StG als Querfunktion auf sämtliche Sachverhalte, welche im Rahmen des Steuergesetzes behandelt werden, anwendbar. Des weiteren wurde dem Hinweis der Steuerrekurskommission, dass noch gar keine definitive

Veranlagung vorliege und die Rekurrenten nach dem Vorliegen einer solchen immer noch die Möglichkeit hätten, den Rechtsweg zu beschreiten, entgegnet, es müsse der Taxationskommission, damit sie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Interesse der Steuerpflichtigen erfüllen könne, gestattet sein, bereits vor der definitiven Veranlagung feststellende Verfügungen zu erlassen.

C. In ihrer Vernehmlassung vom 4. April 1998 stellte das Ehepaar X-Y als Beigeladene den Antrag, auf ihren Fall sei der Härtefallparagraph (§183 StG) anzuwenden.

D. In ihrer Vernehmlassung vom 29. Mai 1998 stellte die Steuerrekurskommission den Antrag, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Steuerrekurskommission – da der Entscheid der Taxationskommission aufgrund von § 183 Abs. 1 StG ergangen sei – gemäss § 183 Abs. 2 StG endgültig entscheide. Daran ändere auch die angebliche Kompetenzstreitigkeit nichts. Das Verwaltungsgericht sei lediglich bei Kompetenzstreitigkeiten gemäss § 42 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 zuständig. Hier liege aber keine Kompetenzstreitigkeit zwischen zwei öffentlichrechtlichen Körperschaften vor, sondern eine unterschiedliche Auffassung bezüglich der Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde. Zum Eventualbegehren wurde angeführt, mit Hilfe von § 183 StG hätte die Taxationskommission im Rahmen des Steuergesetzes eine unbeschränkte Verfügungskompetenz bezüglich aller Steuerarten. Nach einem Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts vom 17. Januar 1996 sei die Taxationskommission im Bereich der Objektsteuern gar nicht befugt, Verfügungen zu erlassen.

### *Erwägungen:*

1. Nach ständiger Rechtsprechung begründet das blossе allgemeine Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Bundesrechts keine Beschwerdelegitimation des Gemeinwesens; insbesondere ist die in einem Rechtsmittelverfahren unterlegene Vorinstanz nicht legitimiert. Zur Legitimation genügt sodann nicht, dass eine Behörde in einem Bereich, in welchem sie zur Rechtsanwendung zuständig ist und insofern bestimmte, qualifizierte Interessen wahrnimmt, eine Rechtsauffassung vertritt, die in Widerspruch steht zu derjenigen einer anderen zuständigen bzw. übergeordneten Behörde oder Instanz, auch wenn dadurch die Aufgabenerfüllung der betreffenden Behörde wesentlich erschwert wird (BGE 123 II 542; mit Hinweisen).

Behörden sind zur Beschwerde nur legitimiert, wenn dies durch die Verfahrensgesetze oder Spezialerlasse vorgesehen ist. Eine solche Behördenbeschwerde liegt vor, wenn das Gesetz die Vorinstanz, d. h. die Behörde, über deren Verfügung eine erste Rekursinstanz entschieden hat, dazu befugt erklärt, den Rekursentscheid an eine höhere Rekursinstanz weiterzuziehen (*Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts*, 3. Aufl., Zürich 1998, S. 350).

Für die Anerkennung des behördlichen Anfechtungsrechts von Entscheidungen des gleichen öffentlichen Verbandes sollte deshalb stets eine ausdrückliche spezialrechtliche Ermächtigung verlangt werden, denn die Behördenbeschwerde ist sowenig für interne Prestigekämpfe geschaffen wie es Sinn der Verwaltungsrechtspflege sein kann, dass Behörden desselben Gemeinwesens gegeneinander prozessieren (*Attilio R. Gadola*, Die Behördenbeschwerde in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes – ein «abstraktes» Beschwerderecht? AJP 1993, S. 1458–1471 (1469); mit Hinweisen).

2. Im vorliegenden Fall erachtete die Taxationskommission ihre Beschwerdelegitimation als gegeben und berief sich dabei auf § 3 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 in Verbindung mit § 131 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz [StG]) vom 7. Februar 1974. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. In § 131 StG ist abschliessend geregelt, wer im Bereich des Steuer- und Finanzgesetzes zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde legitimiert ist; es sind dies die steuerpflichtige Person, die Gemeinde und die kantonale Steuerverwaltung (§ 131 Abs. 2 lit. a–c StG). Wie dargelegt müsste ein Spezialerlass die Beschwerdebefugnis der Taxationskommission begründen. Eine solche positive Norm ist nicht vorhanden. Demnach ist in vorliegendem Fall die Beschwerdelegitimation der Taxationskommission nicht gegeben. Da die Beschwerdelegitimation eine Prozessvoraussetzung darstellt, kann in der Folge das Verwaltungsgericht nicht auf vorliegende Beschwerde eintreten.

3. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Taxationskommission keine Beschwerdebefugnis besitzt und demzufolge das Verwaltungsgericht nicht auf deren Beschwerde eintreten kann.

*Demgemäss wird erkannt:*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.